



Jugendordnung

Präambel

Der Norddeutsche Schützenbund von 1860 e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur das sportliche Schießen, den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Verbandssatzung und mit Zustimmung des Gesamtpräsidiums die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder an der Jugendarbeit des Verbandes zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet, d. h. für Titel gelten sowohl die weiblichen als auch die männliche Formen.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des NDSB, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) gemäß des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten mittelbaren Mitglieder der angeschlossenen Jugendorganisation des NDSB gehören der **NDSB-Jugend des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e. V.** an. Nachfolgend "NDSB-Jugend" genannt.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

- (1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der NDSB-Satzung und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Vorsorge,
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, auch die keinen Wettkampfsport betreiben, unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen/der Sportausübung und Weiterbildung,
 - Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Schießsportarten als Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Kreisschützenverbände, Gilden und Schützenvereine,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Verbandsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen, sowie des traditionellen Schützenbrauchtums,
 - gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.
- (2) Die NDSB-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe der NDSB-Jugendorganisation sind:

- der Landesjugendtag,
- der Landesjugendbeirat und
- der Landesjugendvorstand

§ 4 Landesjugendtag

- (1) Das oberste Organ der Verbandsjugend des NDSB ist der Landesjugendtag.
- (2) Ihm gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Landesjugendvorstandes nach § 1 sowie des Landesjugendbeirates (§ 5) an.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesjugendtages zählen insbesondere:
 - die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Landesjugendvorstandes und des Landesjugendbeirates,
 - Wahl des Landesjugendvorstandes,
 - Entgegennahmen der Berichte und des Rechnungsergebnisses/Kassenabschlusses durch den Landesjugendvorstand,
 - Beratung über die vorgelegte Jahresrechnung, Verabschiedung von Haushalts- und Finanzplänen,
 - die Entlastung des Landesjugendvorstandes,
 - Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendtagungen auf Landes- und Bundesebene, soweit dem Verband ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.
- (4) Der Landesjugendtag tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit dem Landesschützentag des NDSB, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Der Landesjugendtag muss spätestens 30 Tage vor dem Landesschützentag, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Landesjugendvorstand durchgeführt werden. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nach der Satzung des NDSB. Die Ladungsfrist beträgt jedoch nur 20 Tage. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Landesjugendvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Verbandsjugend in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Sämtliche Beschlüsse des Landesjugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrages.
- (7) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Kreisschützenverbände, die zum Stichtag, dem 1.1. des Jahres des Landesjugendtages, das 12. Lebensjahr vollendet haben sowie den Mitgliedern des Landesjugendbeirates. Die Kreisschützenverbände entsenden entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis zum 26. Lebensjahr bis 100 Mitgliedern = 2 Delegierte und für je weitere 100 Mitglieder jeweils einen zusätzlichen Delegierten.
- (8) Ein außerordentlicher Landesjugendtag hat stattzufinden, wenn der Landesjugendvorstand oder Landesjugendbeirat dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder als Delegierte des Landesjugendtages. Ein außerordentlicher Landesjugendtag hat innerhalb von 6 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung des ordentlichen Landesjugendtages.
- (9) Abstimmungen und Wahlen bei Landesjugendtagen erfolgen offen per Handzeichen. Geheim nur dann, wenn ein Antrag vorliegt und mehr als 10 % der stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch die Mitglieder des Gesamtpräsidiums zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Landesjugendbeirat

- (1) Dem Landesjugendbeirat gehören an:
 - der Landesjugendvorstand und
 - Kraft Amtes die Kreisjugendleiter oder ein benannter Stellvertreter
- (2) Der Landesjugendbeirat kann bei besonderem Bedarf im Geschäftsjahr einberufen werden. Er soll die Arbeit des Landesjugendvorstandes nachhaltig bei seiner Aufgabenstellung unterstützen.

- (3) Der Landesjugendvorstand, im Verhinderungsfall ein vom Landesjugendbeirat gewählter Versammlungsleiter, hat dieses beratende Gremium zu führen. Der Landesjugendvorstand kann zur ständigen Mitarbeit, dies bei angemessener Beteiligung von jugendlichen Mitgliedern, geeignete Verbandsmitglieder, aber auch fachkundige Personen berufen.
- (4) Mindestens einmal jährlich hat der Landesjugendvorstand über Projekte/Empfehlungen die Mitglieder des Landesjugendbeirates zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch gegenüber dem jährlich stattfindenden Landesjugendtag.

§ 6 Landesjugendvorstand

- (1) Der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Landesjugendleiter
 - dem 1. stv. Landesjugendleiter,
 - dem 2. stv. Landesjugendleiter,
 - dem Landesjugendkassenwart,
 - dem Landesjugendschriftführer,
 - dem Landesjugendpressewart sowie
 - soweit vorhanden, die gewählten zwei Landesjugendsprecher sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der gewählte Landesjugendleiter und seine Stellvertreter müssen voll geschäftsfähig sein. Sie vertreten die Interessen der Verbandsjugend nach innen und nach außen. Der Landesjugendleiter, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet den Landesjugendvorstand/Landesjugendbeirat und gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Gesamtpräsidium an. Der 1. stv. Landesjugendleiter gehört Kraft Amtes dem Verbandsrat an. Der 2. stv. Landesjugendleiter hat Vertretungsrecht im Verbandsrat und Gesamtpräsidium.
- (3) Der Landesjugendvorstand wird im Wechsel von zwei Jahren auf die Dauer von 4 Jahren durch den Landesjugendtag gewählt.

2010:
danach im vierjährigen Turnus:

- Landesjugendleiter
- 2. Stv. Landesjugendleiter
- Landesjugendschriftführer
- Landesjugendsprecherin
- Stv. Landesjugendsprecher

2012:
danach im vierjährigen Turnus:

- 1. Stv. Landesjugendleiter
- Landesjugendkassenwart
- Landesjugendpressewart
- Landesjugendsprecher
- Stv. Landesjugendsprecherin

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Landesjugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des NDSB ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Verbandsjugend entsprechend § 1.

- (4) Der gewählte Landesjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen des Landesjugendtages sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Verbandes bzw. übergeordnete Verbände.
- (5) Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes werden von dem Landesjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des bestehenden Landesjugendvorstandes, innerhalb von drei Wochen.
- (6) Der Landesjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes und entscheidet über zugewiesene Mittel/Budgets. Er kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (7) Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Landesjugendvorstand ist sowohl gegenüber dem Landesjugendtag als auch gegenüber dem Präsidium rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Landesschatzmeister, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses/des anstehenden Landesjugendtages, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht den Revisoren des NDSB vorzulegen und die Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Beschlüsse über die Tagungen und Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrages. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Präsidium und die Mitglieder des Landesjugendvorstandes erhalten hiervon eine Abschrift.
- (2) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Verbandsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung und die Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien des NDSB.
- (3) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Jugendordnung gehen die höherrangige Satzung und angeschlossene Ordnungen des NDSB ggfs. übergeordneter Verbände, vor.
- (4) Der Landesjugendleiter, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen das Präsidium hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch den Landesjugendtag am 07.02.2010 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Gesamtpräsidiums des NDSB am nachfolgenden Tag in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen dieser Jugendordnung oder die Auflösung der NDSB - Jugend müssen vom Landesjugendtag mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten unmittelbaren Mitglieder von den Delegierten beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.
- (3) Zu Anträgen auf Änderung dieser Jugendordnung ist zuvor das Gesamtpräsidium des NDSB zu hören. Das Gesamtpräsidium ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss des Gesamtpräsidiums des NDSB herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch das Präsidium des NDSB in Kraft.

Ort/Datum 23795 Bad Segeberg, 07. Februar 2010

Lore Bausch

Landesjugendleiter

Willy Koitzsch

1. Stv. Landesjugendleiter

Markus Lais

2. Stv. Landesjugendleiter

Genehmigt:

24114 Kiel, _____
